

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

über die Anträge auf Zahlung der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Wirksamkeit der Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu gewährleisten und den besonderen Schwierigkeiten in diesem Sektor Rechnung zu tragen, ist den Verarbeitern die Möglichkeit zu geben, jeden Monat einen Beihilfeantrag für die im Vormonat verarbeiteten Mengen einzureichen. Insofern ist von der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 396/90⁽⁴⁾, abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der Beihilferegelung gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 können die Verarbeiter getrockneter Weintrauben jeden Monat einen Beihilfeantrag für die im Vormonat verarbeiteten Mengen einreichen. Die Anträge sind in der letzten Woche des Kalendermonats zu stellen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 47.